

Mietbedingungen zum Verleih von Standrohren (Stand: 01.10.2013)

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter den Gebrauch an dem Standrohr zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Der Mieter ist über die Bedienung des Standrohrs belehrt worden und hat dieses entsprechend der Bedienanweisung (Anlage 1 – „Merkblatt für die Standrohrnutzung“) in Betrieb zu nehmen und entsprechend dieser Vorgaben zu nutzen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche für die Aufstellung und Betreuung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und insbesondere den Anschluss des Standrohrs zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (WVS) in der jeweils gültigen Fassung zu beantragen. Diese Pflicht umfasst auch die Einhaltung der StVO und der Richtlinie für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) bezüglich der Absicherung des Standrohrs im öffentlichen Verkehrsraum und der darauf ergehenden verkehrsrechtlichen Anordnung sowie der Einhaltung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung. Der Mieter haftet unbeschränkt für die von ihm während der Mietzeit begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Ordnungsvorschriften im Rahmen der Standrohrnutzung.
4. Der Mietpreis beträgt 1,10 Euro (netto) pro Tag zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Der Mieter ist verpflichtet, die Miete an die Vermieterin zu entrichten. Die Miete wird zum in der Rechnung bestimmten Datum, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Schlussabrechnung fällig.
5. Nach Rückgabe des Standrohrs erfolgt eine Schlussabrechnung über die zu zahlende Miete. Dabei erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Kautions mit der Miete. Verbleibt aus der Verrechnung der Kautions mit dem Mietpreis ein Guthaben, erfolgt, sofern keine Schäden am Standrohr oder Teilen davon festgestellt wurden, eine Erstattung des Guthabens durch Überweisung auf das Konto des Mieters. Der Mieter hinterlegt hierzu bei Erhalt des Standrohrs seine Bankverbindungsdaten. Ein Anspruch auf Auszahlung in bar besteht nicht.
6. Die über das Standrohr entnommene Wassermenge ist nicht Gegenstand des Mietpreises. Hierüber erfolgt eine gesonderte Gebührenabrechnung seitens der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Vorschriften der WVS. Dazu erfolgt eine Ablesung des Wasserverbrauchs durch die Vermieterin bei Rückgabe des Standrohrs. Der Mieter bevollmächtigt den Vermieter, die Kontaktdaten und den festgestellten Verbrauch aus diesem Vertrag an die Landeshauptstadt Potsdam zum Zweck der Wassergebührenerhebung zu übermitteln.
7. Der Mieter leistet bei Übergabe des Standrohrs eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 250,00 Euro in bar, EC-Karte oder Scheck. Hierüber erhält der Mieter einen Zahlungsnachweis (Quittung).
8. Die Vermieterin überlässt dem Mieter den Gebrauch des Standrohrs in einem technisch einwandfreien und geeichten Zustand. Der Mieter kann vom Vermieter Schadenersatz wegen Mängeln am Standrohr nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Recht zur Mietminderung besteht nicht.
9. Der Mieter ist berechtigt, natürlichen und juristischen Personen, denen er sich zur Ausführung der Arbeiten am Aufstellort bedient, den Gebrauch am Standrohr zu überlassen. Er ist nicht berechtigt, sonstigen Dritten den Gebrauch zu überlassen.
10. Der Mieter hat, auch im Falle der Überlassung an Dritte, dafür Sorge zu tragen, dass eine Nutzung des Standrohrs zum bestimmungsgemäßen Zweck erfolgt. Der Mieter haftet für die an dem Standrohr, an dem damit verbundenen Hydranten oder durch das Standrohr bei Dritten entstandenen Schäden und für den Verlust des Standrohrs oder Teilen davon. Etwaige Schäden oder einen Verlust hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
11. Die Mietdauer ist stets befristet und gilt nur für das jeweilige Bauvorhaben. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder durch vorzeitige endgültige Rückgabe des Standrohrs.
12. Unabhängig von der vereinbarten Mietdauer endet das Mietverhältnis spätestens mit der 48. KW des Kalenderjahres, in dem das Standrohr ausgegeben wurde. Der Mieter verpflichtet sich bei Beendigung des Mietverhältnisses, das Standrohr am Geschäftssitz der Vermieterin in der Erich-Weinert-Straße 100, 14478 Potsdam innerhalb der Geschäftszeiten zurückzugeben. Dabei ist das Standrohr in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.
13. Erfolgt eine Rückgabe nicht zum angegebenen Zeitpunkt, geht die Vermieterin vom Verlust des Standrohrs aus. Der Mieter hat in diesem Fall den Wert des Standrohrs zu ersetzen. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, die Menge des über das Standrohr entnommenen Wassers zu schätzen und den Schätzwert an die Landeshauptstadt Potsdam zur Abrechnung zu übermitteln.
14. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Standrohrs oder von Standrohrteilen sowie der Beschädigung des damit verbundenen Hydranten, wird die Kautions bis zur Abwicklung der Schadenersatzansprüche in voller Höhe einbehalten. Hierzu erfolgt eine gesonderte Abrechnung.
15. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
16. Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Übrigen gilt § 306 BGB.
17. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.



Wenn Sie eine Baustelle oder eine Veranstaltung mit Trinkwasser versorgen wollen, benötigen Sie ein Standrohr. Das Standrohr wird auf einem Hydranten montiert und ermöglicht Ihnen somit, Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Energie und Wasser Potsdam GmbH zu entnehmen (Hydranten sind im Netz fest eingebaute Entnahmestellen).

Anschluss, Inbetriebnahme und Betrieb des Standrohres:

- **Nach dem Öffnen der Straßenkappe erfolgt eine Sichtkontrolle auf eventuelle Verschmutzung der Hydrantenklaue (gegebenenfalls reinigen).**
- **Den Hydranten mit dem Schlüssel kurz öffnen und ausspülen.**
- **Das Standrohr jetzt in die Hydrantenklaue setzen und nach rechts festziehen.**
- **Im Anschluss prüfen, ob die Zapfstellen am Standrohr geschlossen sind.**
- **Das Standrohr jetzt unter Druck setzen, indem mit dem Hydrantenschlüssel der Hydrant linksherum bis zum Anschlag geöffnet wird.**
- **Vor der ersten Wasserentnahme über einen DVGW-zertifizierten Schlauch, der an ein Zapfventil angeschlossen wird, etwa 3 bis 5 Minuten langsam gründlich klarspülen.**

Sie als Standrohrmieter tragen bis zur Rückgabe an die Energie und Wasser Potsdam GmbH die volle Verantwortung im Umgang mit dem Standrohr. Sie sind neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (gesetzlichen Vorgaben wie StVO oder RSA zum Absichern des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum) auch für die ordnungsgemäße Installation des Verteilungsnetzes ab dem Standrohr zuständig.

Nicht jeder Hydrant im Versorgungsnetz ist für die Montage eines Standrohres geeignet. Aus diesem Grund fragen Sie unseren Mitarbeiter, wo sich für Sie ein geeigneter Hydrant befindet und Sie ein Standrohr einsetzen können.

Ansprechpartner für Standrohre bei der Energie und Wasser Potsdam GmbH

Frau Willuhn (0331) 6 61 29 21

Störungsstelle der Energie und Wasser Potsdam GmbH

24-h-Störungstelefon (0800) 0 11 28 32

Ansprechpartner zu Fragen und Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung

AG Verkehrslenkung /-sicherung bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

Frau Matzdorf (0331) 2 89 32 59

Herr Lehmann (0331) 2 89 32 58